

Information zur Kennzeichnungspflicht bei Abgabe loser Ware gemäß vorläufiger LMIV gültig ab 13.12.2014

Laut Info des Behr's Verlages hat der Bundesrat grünes Licht für den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Allergenkennzeichnung bei unverpackten Lebensmitteln gegeben. Damit besteht Klarheit über die Umsetzung der ab 13.12.2014 europaweit neu geregelten Allergenkennzeichnung bei Lebensmitteln.

Was die Umsetzung der Allergenkennzeichnung bei loser Ware angeht, hat Deutschland von der in der LMIV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese national zu regeln.

Bislang unterliegen unverpackt abgegebene Lebensmittel, wie sie beispielsweise in der Gastronomie üblich sind, nicht den allgemeinen Kennzeichnungspflichten.

Nach der LMIV sind 14 "Hauptallergene" europaweit ab dem 13.12.2014 verpflichtend anzugeben.

Dies umfasst unter anderem:

- Gluten-haltiges Getreide wie Weizen und Roggen,
- Krebstiere,
- Eier,
- Fische,
- Erdnüsse,
- Sojabohnen,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Schalenfrüchte wie Mandeln und Haselnüsse,
- Sellerie,
- Senf,
- Sesamsamen,
- Schwefeldioxid und Sulfiten,
- Lupinen sowie
- Weichtiere.

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für alle allergen wirkenden Verarbeitungsprodukte und für die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe.

Stoffe jedoch, die durch die Verarbeitung oder den Herstellungsprozess ihr allergenes Potential verlieren, müssen nicht gekennzeichnet werden. Zu diesen Ausnahmen gehört zum Beispiel Glukosesirup auf Weizenbasis.

Zusammenfassung der Kennzeichnungspflicht bei Abgabe loser Ware gemäß vorläufiger LMIV

Die Informationen zu potentiell allergen wirksamen Zutaten oder Verarbeitungs-Hilfsstoffen, die bei der Herstellung im Lebensmittel verwendet wurden, müssen zukünftig für den Verbraucher **unmittelbar** und **leicht erhältlich** sein.

Zudem muss in den Verkaufsräumen **an gut sichtbarer Stelle ein deutlicher Hinweis** erfolgen, **wo und wie Kunden die Allergeninformation erhalten können**.

Es bleibt den Anbietern jedoch freigestellt, auf welche Art und Weise sie ihrer Dokumentationspflicht nachkommen. Grundsätzlich sind hierbei alle Mittel der Kommunikation zur Bereitstellung der Informationen über Lebensmittel (einschließlich der Allergen- bzw. Intoleranz-Informationen) möglich.

Allergiker können somit künftig auch bei unverpackten Lebensmitteln erfahren, in welchen Produkten potentiell allergene Zutaten enthalten sind.

Die vorläufige LMIEV sieht vor, dass neben der schriftlichen Information für die Unternehmen (die die lose Waren anbieten) auch eine mündliche Information möglich ist.

Grundlage für die **mündliche Information** muss allerdings eine **schriftliche Dokumentation** sein, die sowohl nachfragenden Verbrauchern als auch den zuständigen Kontrollbehörden leicht zugänglich gemacht werden muss. Ohne diese Dokumentation ist die ausschließlich mündliche Bereitstellung der Allergen-Information auf Anfrage des Verbrauchers unzulässig.

Die Bereitstellung von weiteren Angaben gemäß Artikel 9 und 10 LMIV (hierzu gehören bsp. die Bezeichnung des Lebensmittels, Nettogewicht, MHD, Nährwerte,...) sind bislang nicht verpflichtend - es sei denn, die Mitgliedstaaten regeln dies durch nationale Maßnahmen.

Vorschläge zur Kenntlichmachung von potentiellen Allergenen bei Abgabe als lose Ware gemäß des Leitfadens der EU-Kommission:

- Bei zusammengesetzten Lebensmitteln soll nur das entsprechende Allergen (im Sinne der Anlage II LMIV) angegeben werden:
→ Beispiel: in einer Schokolade, das Sojalecithine enthält, soll nur „Soja“ (oder „Sojalecithine“ oder „Soja: Sojalecithine“) kenntlich gemacht werden (nicht „Schokolade ([...], Sojalecithine, [...])“).
- Bei potentiell allergenen Zutaten ohne Zutatenliste soll „enthält: xxx“ (bsp. „enthält Milch“) angegeben werden, sofern der Bezug auf das entsprechende Allergen **nicht eindeutig** ist.
→ Beispiel: „Kefir“ – hier ist ggf. nicht jedem Verbraucher ersichtlich, dass es sich um ein Milchgetränk handelt, daher sollte hier die Kenntlichmachung „Kefir (enthält Milch)“ erfolgen. Hiervon betroffen sind überwiegend Milcherzeugnisse (wie bsp. Butter, Käse, Sahne,...), **wenn der Bezug zum Allergen jedoch eindeutig ist** (wie bsp. bei „Butter“ oder „Sahne“), **ist ein zusätzlicher Hinweis nicht notwendig**.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das erlenbacher Team gerne zur Verfügung.

Ihr erlenbacher backwaren Team

Babette Schmidt - Leitung Marketing